

**Bundesgeschäftsstelle**

Hülchrather Str. 4,  
50670 Köln  
Tel.: 0221-925961-0  
Fax: 0221-925961-11  
E-Mail: lsvd@lsvd.de

www.lsvd.de  
www.lsvd-blog.de  
www.hirschfeld-eddy-  
stiftung.de/

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

11015 Berlin

**Gesetzentwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner  
(LPartBerG)**

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Köln, den
I A 1 – 3460/11-5-11 270/2015	v. 05.03.2015	13.04.2015

Postadresse:  
Postfach 103414  
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual,  
Trans and Intersex Associ-  
ation (ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Meyer,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

**1. Vorbemerkung:**

Wir begrüßen es, dass 14 Jahre nach dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Anlauf unternommen werden soll, die noch nicht an das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft angepassten Regelungen des Bundesrechts endlich anzugleichen.

Allerdings ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs irreführend. Von einer „Bereinigung“ des Rechts der Lebenspartner kann keine Rede sein. Der Entwurf hat nur einige Regelungen herausgegriffen, die noch nicht an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst sind. Warum nur diese Vorschriften angepasst werden sollen und die anderen von uns in den Abschnitten 4 und 5 aufgeführten Regelungen nicht, wird in dem Entwurf nicht begründet.

Besonders ärgerlich finden wir, dass in dem Entwurf der Wahrheit zuwider behauptet wird, es gebe zu der selektiven Änderung einzelner Vorschriften keine Alternative.

Die Alternative wäre die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule durch eine entsprechende Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Eingehung der Ehe. Dazu haben der Bundesrat sowie die SPD und Bündnis 90/die Grünen in der vergangenen Legislaturperiode überzeugende Gesetzentwürfe vorgelegt (BT-Drs. 17/12677 und 17/13426).

Inzwischen haben 19 Staaten die Ehe für Lesben und Schwule geöffnet, darunter zwölf EU-Staaten. In keinem dieser Staaten hat die Ehefreudigkeit der Bevölkerung aufgrund der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gelitten.

Eine weitere Alternative wäre die Aufnahme einer Generalklausel in das Lebenspartnerschaftsgesetz, dass alle ehebezogenen Vorschriften des Bundesrechts in gleicher Weise für Lebenspartnerschaften gelten. Damit wäre endlich der Übelstand beseitigt, dass bei der Aktualisierung bestehender Gesetze und bei der Verabschiedung neuer Gesetze immer wieder vergessen wird, sämtliche Vorschriften für Ehegatten auf Lebenspartner auszudehnen. Ohne eine solche Generalklausel wird die Flickschusterei nie enden.

## **2. Zustimmung**

Wir stimmen folgenden Vorschlägen zu:

- Artikel 1, Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Gesetz ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie fehleranfällig die selektive Anpassung der einzelnen Vorschriften eines Gesetzes an das Lebenspartnerschaftsgesetz ist. Dafür sind sehr oft mehrere Anläufe notwendig, weil immer wieder einzelne Vorschriften übersehen werden.

- Artikel 2, Änderung des Personenstandsgesetzes

Die geplante Einfügung des § 39a begrüßen wir sehr. Wir erhalten immer wieder Rückmeldungen von deutschen Lesben und Schwulen, die im Ausland eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen wollen und dies nicht können, weil die deutschen Standesämter sich weigern, ihnen eine Ehefähig- oder eine Ledigkeitsbescheinigung auszustellen.

Wenn dieser Entwurf - wie sein Vorgänger in der letzten Legislaturperiode - wieder scheitern sollte, wäre es sehr hilfreich, wenn wenigstens die geplante Änderung des § 39a PStG auf den Weg gebracht werden könnte. Nach den Antworten, die wir aus dem Innenministerium erhalten haben, gehen wir davon aus, dass auch das Innenministerium für diese Änderung ist.

- Artikel 3, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
- Artikel 6, Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
- Artikel 11, Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

- Artikel 14, Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen
- Artikel 15, Änderung des Heimarbeitsgesetzes
- Artikel 16, Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 17, Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 18, Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
- Artikel 19, Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20, Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21, Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

### **3. Änderungen**

Bei folgenden Vorschlägen halten wir Änderungen und Ergänzungen für erforderlich:

#### **3.1. Zu Artikel 4, Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

Der Änderungsvorschlag sollte wie folgt erweitert werden:

„Für Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff „eheähnlich“ nur verschiedengeschlechtliche Gemeinschaften. Deshalb müssen die „lebenspartnerschaftsähnlichen“ Gemeinschaften ausdrücklich mit aufgeführt werden.

#### **3.2. Zu Artikel 5, Änderung der Zivilprozessordnung:**

Wir regen an, die Vorschläge wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 152 und § 774 wie folgt gefasst:

„§ 152 Aussetzung bei Antrag auf Aufhebung von Ehe oder Lebenspartnerschaft“

„§ 774 .....“

- 1a) In § 152 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Anträge auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach § 15 Absatz 2 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend.“

Die Aussetzung des Verfahrens soll in Zukunft auch bei Anträgen auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft wegen Willensmängeln möglich sein.

### **3.3. Zu Artikel 7, Änderung der Insolvenzordnung**

Der Änderungsvorschlag Nummer 5 sollte wie folgt gefasst werden:

5. In § 334 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ und dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Der bisherige Änderungsvorschlag berücksichtigt nicht, dass in der Vorschrift auch das Wort „Ehegatte“ vorkommt.

### **3.4. Zu Artikel 8, Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Der Änderungsvorschlag sollte wie folgt ergänzt werden:

1. Artikel 17 b wird wie folgt geändert:
  - a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: .....
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
2. An Artikel 19 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Lebt die Mutter in einer Lebenspartnerschaft, so kann die Abstammung auch nach dem Recht bestimmt werden, das nach Artikel 17b Absatz 1 Satz 1 bei der Geburt für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist; ist die Lebenspartnerschaft vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.“

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b:**

Absatz 4 ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift beschränkt die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe auf das nach deutschem Lebenspartnerschaftsrecht vorgesehene Maß. Das hat keine Bedeutung mehr, weil Lebenspartnerschaften inzwischen mit Ehen gleichgestellt sind. Der noch bestehende Unterschied bei der Adoption ist nur formeller Natur. Lebenspartner können ein Kind dadurch gemeinschaftlich adoptieren, dass sie es nacheinander adoptieren.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 EGBGB kann die Abstammung eines Kindes auch nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen der Ehe seiner Mutter unterliegen. Das soll in Zukunft für Kinder von verpartnerten Müttern entsprechend gelten.

### 3.5. Zu Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Änderungsvorschlag sollte wie folgt ergänzt werden:

11a. § 1591 wird wie folgt gefasst:

„Mutter eines Kindes ist die Frau,

1. die es geboren hat,
2. die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes eine Lebenspartnerschaft führt.“

11b. An § 1593 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für § 1591 Nummer 2 entsprechend.“

11c. Nach § 1600d werden folgende Vorschriften angefügt:

#### § 1600e Nichtbestehen der Mutterschaft

- (1) § 1591 Nummer 2 gilt nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass die Lebenspartnerin nicht die Mutter des Kindes ist.
- (2) Berechtig, die Mutterschaft nach § 1591 Nummer 2 anzufechten, ist der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben oder ihr seinen Samen zwecks Zeugung des Kindes überlassen zu haben. Die Anfechtung setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seiner Mutter im Sinne von Absatz 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt ihres Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist. § 1600 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Frau, deren Mutterschaft nach § 1591 Nummer 2 besteht, kann ihre Mutterschaft binnen eines Jahres anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Mutter von der Geburt des Kindes erfahren hat. In den Fällen des § 1593 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass die neue Lebenspartnerin der Mutter nicht die Mutter des Kindes ist.
- (3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Mutter auf das Anfechtungsrecht verzichtet hat. Der Verzicht kann schon vor der Zeugung des Kindes erklärt werden. Er muss öffentlich beurkundet werden.
- (4) § 1600 a gilt entsprechend.

11d. In § 1686a Absatz 1 werden hinter dem Wort „Mannes“ die Wörter „oder die Mutterschaft zweier Lebenspartnerinnen“ eingefügt.

15a. In § 1775 Satz 1 werden die Wörter „ein Ehepaar“ durch die Wörter „zwei Personen, die eine Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander führen,“ ersetzt.

## Zu 11a - 11d

Wir nehmen an, dass die Frage der Abstammung von Kindern, die in eine Lebenspartnerschaft hineingeboren werden, in dem Entwurf ausgeklammert worden ist, weil zunächst abgewartet werden soll, welche Änderungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtete Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ vorschlagen wird. Der Arbeitskreis soll die nächsten zweieinhalb Jahre tagen, also bis zum Ende der Legislaturperiode. Das bedeutet einen Aufschub von mindestens drei Jahren. Wir meinen, das ist im Hinblick auf das Wohl der Kinder von Lebenspartnerinnen unverantwortlich.

Das ehelich geborene Kind hat von Geburt an zwei Elternteile (§ 1592 Nummer 1 BGB). Für das uneheliche Kind besteht durch Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1592 Nummer 2, 1594 ff. BGB) schon vor der Geburt, aber auch zeitnah nach der Geburt, die Möglichkeit, zwei Elternteile zu haben. Das durch Insemination in einer Lebenspartnerschaft geborene Kind kann den zweiten Elternteil erst durch das oft langwierige Verfahren der Stiefkindadoption erlangen.

Das widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung. Nach Art . 3 Abs. 1 GG hat die Prüfung einer Ungleichbehandlung der genannten Gruppen anhand eines strengen Gleichheitsmaßstabs zu erfolgen (vgl. z.B. BVerfGE 124, 199; BVerfGE 126, 400; BVerfGE 131, 239).

Bei eheähnlichen Paaren kommt es ebenfalls vor, dass ein Kind durch Insemination mit Fremdsamen gezeugt wird. Die Richtlinien der Landesärztekammern erlauben das ausdrücklich. In solchen Fällen kann der Partner seine Vaterschaft an dem mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugten Kind schon vor der Geburt anerkennen mit der Folge, dass das Kind ab der Geburt zwei Eltern hat. Es gibt keinen Grund, dies Kindern zu verweigern, die in eine Lebenspartnerschaft hineingeboren werden.

So sieht das auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Er hat entschieden (Fall X. u.a. v. Österreich, NJW 2013, 2173), dass es gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, wenn nichteheliche verschiedengeschlechtliche Paare bei der Adoption besser behandelt werden als vergleichbare gleichgeschlechtliche Paare.

Unsere Vorschläge sehen deshalb vor, dass Kinder, die in eine Lebenspartnerschaft hineingeboren werden, rechtlich gemeinschaftliche Kinder der beiden Frauen sind. Der Mann, der der leiblichen Mutter beigezogen oder ihr seinen Samen zwecks Zeugung des Kindes überlassen hat, kann die Mutterschaft der Lebenspartnerin der leiblichen Mutter nur anfechten, wenn zwischen der Lebenspartnerin und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Der Mann wird damit genauso behandelt, wie ein Mann, der einer Ehefrau beigezogen oder ihr seinen Samen zwecks Zeugung eines Kindes überlassen hat. Er soll deshalb auch die in § 1626a BGB umschriebenen Rechte haben.

Die Lebenspartnerin der Mutter soll die Möglichkeit haben, ihre Mutterschaft anzufechten. Das wird in der Praxis nur in Betracht kommen, wenn die Lebenspartnerin

mit der Schwangerschaft ihrer Frau nicht einverstanden war. Deshalb ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn die Lebenspartnerin auf das Anfechtungsrecht verzichtet hatte.

### **Zu 15a**

In Zukunft sollen auch zwei Lebenspartner, die eine Lebenspartnerschaft miteinander führen, gemeinschaftlich zum Vormund bestellt werden können.

### **3.6. Zu Artikel 10 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

Der Änderungsvorschlag sollte wie folgt ergänzt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

x) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1310 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

a) In Absatz 3 Nummer 1 .....

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Lebenspartnerschaftshindernis der Verwandtschaft gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“

1a. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

1b. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Lebenspartnerschaft wegen Willensmängel aufgehoben wird und wenn die entsprechende Anwendung von § 1363 Abs. 2 und der §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Hinblick auf die Umstände bei der Begründung der Lebenspartnerschaft grob unbillig wäre.“

1c. In § 9 Absatz 7 wird hinter dem Wort „die §§“ die Wörter „1741 Absatz 2,“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 3 und 4 finden zugunsten eines Lebenspartners, der im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1314 Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Aufhebbarkeit der Lebenspartnerschaft bei ihrer Begründung gekannt hat, keine Anwendung.“

b) In „ 10 Absatz 7 .....

2b. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Aufhebung der bisherigen bzw. der neuen Lebenspartnerschaft nach Todeserklärung des anderen Lebenspartners oder Ehegatten gelten § 1319 und § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2c. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1318 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

2d. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Lebenspartnerschaft wegen Willensmängel aufgehoben wird und wenn die entsprechende Anwendung der §§ 1568a und 1568b im Hinblick auf die Umstände bei der Begründung der Lebenspartnerschaft grob unbillig wäre.“

### **Zu Nummer 1 Buchstabe x**

Durch die Änderung werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Mitwirkungspflicht des Standesbeamten (§ 1310 Abs. 1 Satz 2 BGB), über die Wirksamkeit einer vor einem Scheinstandesbeamten geschlossenen Ehe (§ 1310 Abs. 2 BGB) und über die Möglichkeit der Heilung einer nicht vor der zuständigen Behörde geschlossenen Ehe (§ 1310 Abs. 3) auf die Begründung der Lebenspartnerschaft übertragen.

Uns erscheint vor allem die Vorschrift über die Mitwirkungspflicht des Standesbeamten wichtig. Wir haben zwar noch nicht erlebt, dass ein Standesbeamter seine Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft aus „Gewissensgründen“ abgelehnt hat, wohl aber, dass sich ein Familienrichter aus Gewissensgründen geweigert hat, dem Antrag einer Lebenspartnerin auf Adoption des Kindes ihrer Frau stattzugeben.

Der EGMR hat entschieden, dass es keine verbotene Diskriminierung wegen der Religion darstellt, wenn ein Standesbeamter entlassen wird, weil er sich weigert, Lebenspartner zu trauen (Rs. Eweida u.a. v. Großbritannien, NJW 2014, 1935).

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Es wird klargestellt, dass das Lebenspartnerschaftshindernis der Verwandtschaft auch gilt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

### **Zu Nummer 1a**

Die Regelungen für Ehegatten über die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit sollen in Zukunft auch für Lebenspartner gelten.



### **Zu Nummer 1b, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 2c und Nummer 2d**

Wird die Lebenspartnerschaft wegen Willensmängel aufgehoben, soll der bösgläubige Lebenspartner keine nachpartnerschaftlichen Ansprüche geltend machen können.

### **Zu Nummer 1c**

Ehegatten können ein Kind gemeinschaftlich adoptieren und sind dann rechtlich gemeinschaftliche Eltern des Kindes (§ 1754 Abs. 1 BGB). Lebenspartner können ein Kind nacheinander adoptieren und sind dann ebenfalls gemeinschaftlichen Eltern der Kinder (§ 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 1754 Abs. 1 BGB). Die Sukzessivadoption von Kindern durch Lebenspartner ist sogar in ein und demselben Termin möglich. Der Familienrichter kann zunächst die Annahme des Kindes durch einen der Lebenspartner beschließen und den Beschluss diesem Lebenspartner aushändigen. Damit ist der Beschluss wirksam und sofort rechtskräftig (§ 197 FamFG i.V.m. § 15 Abs. 2 FamFG und § 173 ZPO). Deshalb kann der Familienrichter sofort danach den Beschluss über die Annahme des Kindes durch den anderen Lebenspartner fassen und dem anderen Lebenspartner aushändigen. Damit ist die Adoption des Kindes durch die beiden Lebenspartner vollzogen.

Dieses umständliche Verfahren soll vereinfacht und auch Lebenspartnern die sofortige gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ermöglicht werden.

Es geht deshalb bei der vorgeschlagenen Ergänzung des § 9 Abs. 7 LPartG nicht um die Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern durch Lebenspartner. Die ist schon jetzt möglich. Es geht lediglich um eine Verfahrensvereinfachung.

### **Zu Nummer 2 b**

Wegen der die Folgen einer unrichtigen Todeserklärung in Bezug auf eine später geschlossene Lebenspartnerschaft oder Ehe wird auf die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

## **3.7. Zu Artikel 12, Änderung des Strafgesetzes**

Der Entwurf spart viele Vorschriften aus, in denen Lebenspartnerschaften 14 Jahre nach dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes noch immer nicht wie Ehen behandelt werden, ohne dass dafür Gründe genannt werden.

Warum stattdessen Lebenspartner in die Strafvorschrift über die Doppelhehe einbezogen werden sollen, erschließt sich uns nicht. Im Jahr 2013 ist in Deutschland ein Erwachsener wegen Doppelhehe bestraft worden.

Davon abgesehen ist die Strafvorschrift schlecht formuliert. Der Entwurf berücksichtigt nicht, dass Lebenspartner die neue Strafvorschrift ohne weiteres dadurch umgehen können, dass sie die zweite Lebenspartnerschaft nicht vor einem Standesbeamten, sondern vor einem bayerischen Notar begründen. Die bayerischen Notare können jedes Paar "verpartnern", gleichgültig wo die Partner wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Da § 23 LPartG strikt zwischen den „Standesbeamten“ einerseits und „anderen Urkundsbeamten“ andererseits unterscheidet, können die bayerischen Notare nicht im Wege der Auslegung zu „Standesbeamten“ umfunktioniert werden. Das wäre eine über den Wortlaut des § 172 StGB hinausgehende Analogie zu Lasten der Beschuldigten, die gegen Art. 103 Abs. 2 GG und gegen § 1 StGB verstoßen würde.

Außerdem besteht kein Bedürfnis für die neue Strafvorschrift, weil die zweite Lebenspartnerschaft von Anfang an nichtig ist. Das ist eine ausreichende Sanktion.

Die Doppelehe ist dagegen gültig und kann nur durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. Warum es gleichwohl notwendig sein soll, diese sehr unterschiedlichen Sachverhalte in einer Strafvorschrift zusammenzufassen und mit derselben Strafe zu belegen, wird in dem Entwurf nicht begründet.

### **3.8. Zu Artikel 13, Änderung der Höfeordnung**

Wir schlagen vor, den zweiten Absatz des geplanten § 19 wie folgt zu fassen:

(2) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bei Beteiligung eines Lebenspartners bleibt das bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ..... dieses Gesetzes] geltende Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 7. Juli 2009 verstorben ist.“

Mit der von uns vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Änderungen auch Erbfälle erfassen, die sich in der Zeit zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (BVerfGE 124, 199) und der Verkündung des vorliegenden Gesetzes ereignet haben. Diese Rückwirkung ist zulässig, weil die Entscheidung vom 07.07.2009 eine Zäsur darstellt. Ab diesem Zeitpunkt musste damit gerechnet werden, dass sich die Rechtslage ändern und die Gerichte die noch geltende Regelung nicht mehr anwenden. Nur für vor dem 07.07.2009 eingetretene Erbfälle bleibt es bei der alten Regelung. So ist der Gesetzgeber auch bei der rückwirkenden erbrechtlichen Gleichstellung nicht ehelicher Kinder verfahren, siehe BT-Drs. 17/3305 S. 6 ff., 11 und BGHZ 191, 229.

## **4. Fehlende Gesetze**

In dem Entwurf fehlen folgende Gesetze:

### **4.1. Staatsangehörigkeitsgesetz**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Lebenspartner gilt Satz 1 entsprechend.“

2. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 40a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

#### **Zu Nummer 1**

Nach § 9 Abs. 2 StAG gilt die Regelung des Absatzes 1 auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Mit der Anfügung des neuen Satzes wird die Regelung auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, auf die Lebenspartnerschaft aufhebende Urteile und auf Antragsteller ausgedehnt, denen die Sorge für die Person eines Kindes aus der Lebenspartnerschaft zusteht.

#### **Zu Nummer 2**

Nach § 10 Abs. 2 StAG können der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers unter bestimmten Voraussetzungen mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Das soll in Zukunft auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

#### **Zu Nummer 3**

Nach § 40a Satz 2 StAG erwerben nicht deutsche Ehegatten eines Spätaussiedlers die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend zum 1. August 1999 nur, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist. Das soll in Zukunft auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

### **4.2. Transsexuellengesetz**

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 3 wird gestrichen
3. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

#### **Zu Nummer 1**

Der frühere Lebenspartner des Antragstellers soll wie der frühere Ehegatte nur dann verpflichtet sein, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

## **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift ist überholt, weil der Antragsteller und die Antragstellerin trotz Änderung ihres rechtlichen Geschlechts befugt sind, ihre bisherige Ehe fortzuführen, und möglicherweise weiter Kinder empfangen bzw. zeugen können. Aus der Geburtsurkunde dieser Kinder geht hervor, dass ihre Eltern gleichgeschlechtlich sind. Es besteht deshalb kein Grund, die Eltern in den Geburtsurkunden anders aufzuführen, wenn die Kinder vor der Änderung des rechtlichen Geschlechts eines Elternteils geboren oder angenommen worden sind.

## **Zu Nummer 3**

Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Lebenspartners sollen wie bei Ehegatten durch die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet werden.

### **4.3. Infektionsschutzgesetz**

In § 60 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Lebenspartner eines Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Infektionsschutzgesetzes genommen haben oder nehmen, sollen wie Ehegatten Anspruch auf Versorgung wegen Impfschadens haben, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des Infektionsschutzgesetzes einen Impfschaden erlitten haben infolge einer Pockenimpfung auf Grund des Impfgesetzes oder infolge einer Pockenimpfung, die in den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet worden ist oder war.

### **4.4. Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

## **Zu Nummer 1**

Nach § 7 StrRehaG haben Ehegatten nach dem Tod des Betroffenen bis zum 31. Dezember 2019 das Recht, einen Antrag auf gerichtliche strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen. Das soll in Zukunft auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

## **Zu Nummer 2**

Nach § 18 Absatz 3 StrRehaG erhalten nach dem Tod von politischen Häftlingen ihre Ehegatten Unterstützungsleistungen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge. Das soll in Zukunft auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

### **4.5. Asylverfahrensgesetz**

In § 48 Nummer 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Nach § 48 Nummer 3 des Asylverfahrensgesetzes endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, durch Eheschließung. Das soll in Zukunft auch für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten.

### **4.6. Bevölkerungsstatistikgesetz**

Das Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Familienstand“ die Wörter „und Zahl der gemeinsamen Kinder“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„d) Angabe darüber, ob einer oder beide Eltern in Lebenspartnerschaften leben,“
    - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben e bis i.
2. In § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Lebenspartnerinnen,“ die Wörter „Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder“ angefügt.

Das Bevölkerungsstatistikgesetz wird so ergänzt, dass von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in Zukunft dieselben Merkmale erhoben werden wie von Ehegatten.

### **4.7. Abgabenordnung**

In § 52 Absatz 2 Nummer 19 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Durch die Vorschrift wird nicht nur die Förderung von Ehen mit Kindern, sondern auch die Förderung von Ehen ohne Kinder oder mit inzwischen erwachsenen Kindern als Förderung der Allgemeinheit anerkannt. Vom Gemeinwesen her haben solche „kinderlosen“ Ehen die Funktion, die Partner zu stabilisieren und ihre Solidarität in den Wechselfällen des Lebens und im Alter zu mobilisieren. Insofern ist die Ehe nicht bloß „Keimzelle“, sondern „Baustein“ der Gesellschaft. Funktionierende Ehen tragen wesentlich zur sozialen Stabilität der Gesellschaft bei und entlasten die staatliche Solidargemeinschaft erheblich.

Alle diese Funktionen haben auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Es ist deshalb folgerichtig, die Förderung von Lebenspartnerschaften ebenfalls als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen.

#### **4.8. Sprengstoffgesetz**

In § 12 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 SprengG darf nach dem Tod des Erlaubnisinhabers der hinterbliebene Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das soll in Zukunft auch für hinterbliebene Lebenspartner gelten.

#### **5. Ausbildungsvorschriften**

In den folgenden Ausbildungsvorschriften ist nicht geregelt, welche Urkunden Lebenspartner bei der Anmeldung zu Prüfungen vorlegen müssen:

- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst,
- die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes.

- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik.
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik.
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes.
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen.

- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes
- die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes.
- die Approbationsordnung für Ärzte.
- Die Approbationsordnung für Zahnärzte

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.